

Reglement

für
das Kadettenkorps, Cozge zu Aarau.

I.

Zucht des Cozges.

S. 1. Das Kadettenkorps hat zum Zweck: die
ausgewählten Kadetten in Bezug auf die
Kadetten-Regulierung und Disziplin in
militärischer Ordnung und Disziplin zu
erziehen und sie für ihre künftigen
Verpflichtungen als Offiziere des Kadettenkorps
zubereiten.

II.

Flüchtigkeit.

S. 2. Jeder Kadett ist verpflichtet, die
Anordnungen des Kadettenkorps zu befolgen. Die
Kadettenflucht ist nichtig, kann auf Befehl
und beim Vorhandensein künftiger Gründe
zu den Disziplinarstrafen gezogen werden.

S. 3. Die Kadetten des Kadettenkorps und
Bannkadetten, welche in das Cozge
aufgenommen werden sollen, sind für
den Kadettenkorps zu verpflichten.

S. 4. Dieser Kadettenkorps kann von Zurückgegangenen
nicht aufgenommen werden.

**Reglement des Kadettenkorps der Stadt Aarau,
30. April 1837**

StAAG DE01/0069

2

Reglement
für
das Kadetten-Corps zu Aarau

I.

Zwek des Corps

§.1. Das Kadetten[c]orps hat zum Zweke: außer
angemeßener Körperübung die Schüler der
Kantons- Bezirks- und Gemeindeschule an
militärische Ordnung und Disciplin zu
gewöhnen und sie für ihren künftigen Be-
ruf als Vertheidiger des Vaterlan-
des vorzubereiten.

II.

Pflichtigkeit

§.2. Jeder Kantonsschüler ist verpflichtet, un-
ter das Kadettencorps zu treten. Die Kan-
tonsschulpflege einzig kann auf Begehren
und beim Vorhandensein wichtiger Grün-
de von dieser Pflichtigkeit dispensiren.

§.3. Für die Schüler der Bezirks- und
Gemeindeschulen, welche in das Corps
aufgenommen werden wollen, hat sich der
Vater, Vormund oder Kostgeber für
den Beitritt zu erklären.

§.4. Dieser Beitritt kann vor zurückgeleg-
tem Zehnten Altersjahren nicht statt finden.

III.
Organisation des Corps.

S. 5. a. Das Corps wird in 6. Compagnien eingetheilt, und bestehet:

- 1. ein Capitän
- 2. ein Lieutenant
- 3. ein Voltigeur
- 4. drei Cornetten

} Compagnie

b. Jede Compagnie hat

- 1. einen Hauptmann
- 2. einen Lieutenant
- 3. einen Feldwebel
- 4. einen Musikmeister
- 5. einen Appellanten.

c. Das Haupt des Corps bestehet in

- 1. einem Commandanten
- 2. einem Adjutanten
- 3. einem Hofwart
- 4. einem Tambourmajoren

d. Aus dem Lieutenant Compagnie bestehet

- 1. Supercad unterzögner.

e. Jede Compagnie hat einen Tambourmajor, ein Voltigeur hat möglichst einige Classen, Pionniere.

f. Jede Compagnie wählet ihren Offiziers und Unteroffiziers selbst, und erwählst die Compagnie die Dienstbarkeit und freisuchen Studenten werden.

g. Die Musik hat bei dem Capitän, Lieutenant, Cornetten, und Voltigeur Compagnie durchgehends

**Reglement des Kadettenkorps der Stadt Aarau,
30. April 1837**

StAAG DE01/0069

4

III.

Organisation des Corps

§.5. a. Das Corps wird in 6. Compagnien eingetheilt, und zwar:

eine Artillerie	}	Compagnien
" Grenadier		
" Voltigeur		
drei Centrum		

b. Jede Compagnie hat einen Hauptmann

" Lieutenant
" Feldweibel

zwei Wachtmeister

" Korporale

c. Der Staab der Corps besteht in einem Comandanten

" Adjudanten
" Staabsfourier
" Tambourmajor

d. Aus der Grenadier-Compagnie werden 4. Sapeurs ausgezogen.

e. Jede Compagnie hat zwei Tambouren; die Voltigeur wo möglich einige Blechinstrumente.

f. Jede Compagnie wählt ihre Offiziers und Unteroffiziers selbst, mit Berücksichtigung des Dienstalters und früher bekleideter Grade.

g. Die Wahl hat

bei der Artillerie- Grenadier- und Voltigeurcompagnie durch geheimes

bei dem Enskorpscompagnie
durch offenes Stichwort zu gestehen.
by Die Kadettencommission (VII. Art. 16)
Recht der Bestätigung.

i. Der Commandant und Adjutant des
Corps wird auf einem öffentlichen
Platz der Offiziere und Unteroffi-
ziere durch die Kadettencommission
zugestellt.

h. Die Bekleidung geschieht durch die
Kadettencommission aus dem der Stadt
Aarau gehörigen, von ihr angekauften,
neu und neuzeit herkommene Waffen-
zeugversteck, welche sie während der
jährlichen Übungen zum Gebrauch
überlässt, und die sie nach deren Be-
endigung in gutem Stande wieder
zurückgestellt werden.

l. Diese Bekleidung besteht für die
Artillerie aus 2. Piecen (eingesunden)
mit Caissons, für die übrigen Com-
pagnien aus Hülben und Packen der
Fuss.

Die Artillerie, Bombardiere und
sämtliche Unteroffiziere u. s. l. des
Corps haben sich Hülben anzuschaffen
sollt zu sorgen.

m. Was durch die Schuld eines Kadetten
an den vorübergehenden Aufwendungen,
gegenständlich geworden wird, soll die
Kasse zu ersetzen.

Reglement des Kadettenkorps der Stadt Aarau, 30. April 1837

StAAG DE01/0069

6

bei den Centrumcompagnien
durch offenes Stimmenmehr zu geschehen.

h. Die Kadettencommiſion (VII. hat das
Recht der Bestäthigung.

i. Der Comandant und Adjudant des
Corps wird auf einen dreifachen Vor-
schlag der Offiziers und Unteroffi-
ziers durch die Kadettencommiſion
gewählt.

k. Die Bewaffnung geschieht durch die
Kadettencommiſion aus den der Stadt
Aarau gehörigen, von ihr angeschaff-
ten und ergänzt werdenden Waf-
fenvorräthe, welche sie während der
jährlichen Übungen zum Gebrauche
überläßt, und die ihr nach deren Be-
endigung in gutem Stande wieder
zurückgestellt werden.

l. Diese Bewaffnung besteht für die
Artillerie aus 2. Pieren (einpfünder)
mit Caissons, für die übrigen Com-
pagnien aus Flinten und Patrona-
schen.

Die Artillerie, Grendiere und
sämmliche Unteroffiziers u. s. w. des
Corps haben für Säbel einstweilen
selbst zu sorgen.

m. Was durch die Schuld eines Kadet-
ten an der verabreichten Ausrüstungs-
gegenständen verdorben wird, hat die-
ser zu ersetzen.

n. Die Ausbildung bleibt die bisherige, für
dieses Jahr jedoch Kadett-Kollegien Aargau,
so wie die Offiziere für ihre ganze Le-
benszeit, mit Ausnahme des Kommandanten
des Commandanten und des Adjutanten
für die qualifizierten Offiziere.
o. Ohne Einwilligung des Kommandanten
dürfen keine von den qualifizierten
Abteilungen des Corps hinaus zu Ab-
weidungen an den Uniformen oder
Ausrüstungsgegenständen vorgenommen werden.

IV. Die Waffenausbildung.

S. 6. a. Die Einführung des Corps soll
jedoch erst am Anfang des Monats
März, bald nach Eröffnung der
Winterferien stattfinden. Die Uebun-
gen haben in den Regel hauptsächlich
Morgen, und zwar Mittags und Vor-
tag Abends von 5. bis 7. Uhr statt.

b. Ausser dem Fingerringen sind
jährlich drei verschiedene Übungen
anzustellen, welche von dem Kom-
mandanten oder dem Adjutanten
ausgeführt werden.

S. 7. Zur Ausführung bei diesen Uebun-
gen sind die Kommandanten und
Adjutanten aus dem Zahl der Offiziere
auszuwählen (siehe Anlage).

n. Die Bekleidung bleibt die bisherige, für dieselbe hat jeder Kadett selbst zu sorgen, so wie die Offiziers für ihre ganze Equipung, mit Ausnahme des Plumets für den Commandanten und der Schärpen für die verschiedenen Offiziers.

o. Ohne Bewilligung der Kadettencom-
mission dürfen von den verschiedenen
Abtheilungen des Corps keinerlei Ab-
änderungen an der Uniform oder
Auszeichnungszeichen vorgenommen werden.

IV.

Die Waffenübungen.

§.6.a. Die Eintheilung der Corps soll jedes Mal am Anfang des Monats Mai, bald nach Eröffnung der Sommerschulen statt finden. Die Übungen haben in der Regel wöchentlich zweimal, und zwar Mittwoch und Samstag Abends von 5. bis 7. Uhr stat.

Außer dem Jugendfeste finden jährlich zwei festliche Übungen /: Paraden :/ statt, welche von der Kadettencom-
mission wo möglich auf Sonntage angesetzt werden.

§.7. Zur Aushilfe bei diesen Übungen wird die Kadettencom-
mission Freiwillige aus der Zahl der Offiziere und erforderlichen Falls Angestellte

Das Kantonalinstatthalteramt
mit Beihiligung des kantonellen
Grossen Rathes.

V
Disziplin.

S. 8. An den gesetzlichern Provinzialen
gehört die Aufsicht über die
Lern- und Erziehungsanstalten in
den Provinzen, Jungmänneranstalten u. s. w. von
der Verwaltung der ganzen Provinz
des Kantons nach dem Disziplin der
Kantonskommission. Dieser ist in
Verpflichtung auf den Provinzialen
Angehörigen u. s. w. einen
Kontrollen bis auf 10. u. einen
Kontrollen bis auf 11. Die
Kontrollen in den Provinzen
betreffend die Disziplin der
Lern- und Erziehungsanstalten
sind, wie folgt.

S. 9. Die Provinzialen haben die
Kantonskommission die Aufsicht der
betreffenden Schulen zu haben.

S. 10. Alle Provinzialen haben
a. Zu haben die Aufsicht über die
Lern- und Erziehungsanstalten
b. Provinzialen in den Provinzen

des Kantonalinstruktionspersonals
(mit Bewilligung der betreffenden Be-
hörde) beiziehen.

V.

Disciplin.

§.8. An den gewöhnlichen Exercierta-
gen steht der Kadet von der Samm-
lung an bis zum Eintritt in sein Haus,
an Tagen von Ausmärschen oder
Paraden, Jugendfesten u. s. w. von
der Sammlung an den ganzen Rest
des Tages unter der Disciplin der
Kadettencommiſion. Dieser ist in
Straffällen außer Strafexerciren
Degradation u. s. w. eine Compe-
tenz bis auf 10. [?] und eine Arrest-
strafe bis auf 24. Stunden, welche
letztere in angemessenen Zimmern der
betreffenden Schulgebäude auszuhal-
ten ist, eingeräumt.

§.9. Bei Arreststrafen stehen der
Kadettencommiſion die Abwarte der
betreffenden Schulen zu Gebote.

§.10. Als Straffälle werden bezeich-
net:

- a. Zu spätes Erscheinen beim Exer-
ciren oder gänzliches Ausbleiben
ohne genügende Entschuldigungsgründe;
- b. Unreinlichkeit in den Ausrüstungs-

Jugendstand in und Klindmeyer'sche
Erfahrungen auf dem Exercierplatze;
c. Mörserfeuer, Kartätschen oder Mägenfeuer,
dann gewisse Bewegungskünste, so wie das
Kampfschießen oder das Fechten von
Pistolen, Säbren oder Degen von
Ferdinand u. s. w.

VI.

Kadetten, Kasin.

Soll. zu Bestreitung der nöthigen Kosten, als:
a. Zins Aufschaffung des Mobilien,
b. Aufbahrung der Ausrüstungsgegenstände,
c. Reinigung der Büchsen nach jeder
Übung im Kasin,
d. Zuschüsse an die Pflegekosten der
Kadetten bei Ausrüstungen, Kasin
u. s. w.

werden folgende Beiträge angerechnet:

- 1/ von der Stadt Aarau;
- 2/ von der Kirchenpflegschaft;
- 3/ von jedem Kadett an die Unterhaltung
und Reinigung der Ausrüstungsgegenstände
sowie an die Unterhaltung u. s. w.; 10. bezogen
Aarau, wenn ein Teil an die Kasin
unterstützung werden, abgenommen
werden können;
4. Beitragsgeldern.

S. 17. Kostendruck Beiträge der Kadetten,
an die Kosten ihrer Pflegekosten

gegenständen und Kleidungsstücken beim
Erscheinen auf dem Excercirplatze;
c. Störrisches Betragen oder Ungehorsam
gegen Vorgesetzte, so wie das
Herumschwärmen oder Besuchen von
Wirthshäusern an Tagen von
Paraden u. s. w.

VI.

Kadetten Kasse.

§.11. Zu Bestreitung der nöthigen Kosten, als:

- a. Zur Anschaffung der Munition
- b. Ausbeßerung der Ausrüstungseffekten,
- c. Reinigung der Gewehre nach jeder
Übung im Feuer;
- d. Zuschüsse an die Verpflegung der
Kadetten bei Ausmärschen , Paraden
u. s. w.

Werden folgende Beiträge angewiesen:

- 1.) Von der Stadt Aarau;
- 2.) Von der Kantonsschulpflege
- 3.) Von jedem Kadett an die Unterhaltung
und Reinigung der Ausrüstungsgegen-
stände ein Beitrag von bz. 10. wovon
Arme, wenn sie sich an die Ka-
dettencommiïïion wenden, ausgenommen
werden können;
4. Bußengelder.

§.12. Besondere Beiträge der Kadet-
ten zu den Kosten ihrer Verpflegung

an den festlichen Übungen werden zum
Jubelmal zu zwei Vierstündigen und Kadetten
auf dem von der Kadettenkommission
festgesetzt und hinzugefügt.

VII.

Kadettenkommission.

S. 13. Zur Einleitung des Kadettenkorps und Grund-
festlegung des Reglements und der Disziplin
eine Bestimmung einer Aufsichtskommission
welcher dann die Kadettenkommission
dieser Aufsicht die Verantwortung darüber
Art. 1. auszusprechen übertrifft.

S. 14. Die Bestimmung des S. Mitgliedern,
von welchen der Gemeinderath Aarau
drei, die Kadettenkommission zwei wählen soll.

S. 15. Die Kommission wählt vier Prüfer,
welche die Aufsicht über die Kadetten
sowie über ihre Weisheit, den Abbruch
in edler Aufsicht der Aufsicht.

S. 16. Die Bestimmung der Aufsicht, und deren
zu demselben im Laufe des Monats
Wochen hergestellt.

S. 17. Die Bestimmung der Aufsicht, und deren
wesentlichen Reglements, welche immer
soll die Aufsicht der Aufsicht
soll, ist die Kadettenkommission
aufgetragen.

an den festlichen Übungen werden jedesmal je nach Umständen und Bedürfnissen von der Kadettencommißion festgesetzt und eingezogen.

VII.

Kadettencommißion

§.13. Zur Leitung der Kadettencorps und Handhabung des Reglements und der Disciplin besteht eine Aufsichts-Commißion unter dem Namen Kadetten-Commißion, deren Aufgabe die Erreichung des in Ab I. ausgesprochenen Zweckes ist.

§.14. Sie besteht aus 5. Mitgliedern, von welchen der Gemeinderath Aarau drei, die Kantonsschul-Pflege zwei wählt.

§.15. Die Commißion wählt ihren Präsidenten, Vice Präsidenten und Cassier aus ihrer Mite; den Aktuar in oder außer derselben.

§.16. Sie wird auf ein Jahr, und zwar jedesmal im Laufe des Monats Merz gewählt.

§.17. Mit der Handhabung des gegenwärtigen Reglements, welches innerhalb drei Jahren revidirt werden soll, ist die Kadettencommißion beauftragt.

Wir Präsident und Mitglieder,
der Kantonschulelege
Hierdurch kundgebend:
daß kein Verstoß gegen das Reglement für das Kadettenkorps von Aarau in allen seinen Theilen
gützlich zu sein und gützlich zu sein.
Gegeben in Aarau, d. 30. April 1837.
Der Landstatthalter, Präsident:
J. Winkel
Der Sekretär:
Wagner
Von dem Gemeinderath der Stadt Aarau
zufällig geschickt.
Der Gemeinderath:
30. April
Der Gemeinderath:
Münch

**Reglement des Kadettenkorps der Stadt Aarau,
30. April 1837**

StAAG DE01/0069

16

Wir Präsident und Mitglieder
der Kantonsschulpflege
thun kund hiermit:

dass wir vorstehendes Reglement für das Kadettencorps von Aarau in allen seinen Theilen
gutgeheißen und genehmigt haben.

Gegeben in Aarau, den 30.ter April 1837.

Der Landstatthalter, Präsident.

J. Wieland

Der Secretär:

Wagner.

Von dem Gemeinderath der Stadt Aarau
ebenfalls sankzioniert.

Für den Gemeindeammann.

L. Pfleger

Der Gemeindeschreiber.

Hürner